

CARL SCHMITT

Politische Theologie

Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität

Neunte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

CARL SCHMITT

Politische Theologie

CARL SCHMITT

Politische Theologie

Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität

Neunte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Erste Auflage 1922
Zweite Auflage 1934
Dritte Auflage 1979
Vierte Auflage 1985
Fünfte Auflage 1990
Sechste Auflage 1993
Siebente Auflage 1996
Achte Auflage 2004
Neunte Auflage 2009

Alle Rechte vorbehalten

© 2009 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Neusatz auf Basis der 1934 erschienenen zweiten Auflage

Satz und Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISBN 978-3-428-08805-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zur zweiten Ausgabe	7
I. Definition der Souveränität	11-21
Souveränität und Ausnahmezustand S. 13/14. Der Souveränitätsbegriff bei Bodin und in der naturrechtlichen Staatslehre als Beispiel für die begriffliche Verbindung von Souveränität- und Ausnahmezustand S. 14-18. Ignorierung des Ausnahmefalles in der Doktrin des liberalen Rechtsstaates S. 18-21. Allgemeine Bedeutung des verschiedenartigen wissenschaftlichen Interesses an Regel (Norm) oder Ausnahme S. 21.	
II. Das Problem der Souveränität als Problem der Rechtsform und der Entscheidung	23-40
Neuere Schriften zur Staatslehre: Kelsen, Krabbe, Wolzendorff S. 26-34. Die Eigenart der Rechtsform (gegenüber der technischen oder ästhetischen Form), beruhend auf der Dezision S. 34-38. Inhalt der Entscheidung und Subjekt der Entscheidung und die selbständige Bedeutung der Entscheidung an sich S. 38-39. Hobbes als Beispiel „dezisionistischen“ Denkens S. 39-40.	
III. Politische Theologie	41-55
Theologische Vorstellungen in der Staatslehre S. 43 - 47. Soziologie juristischer Begriffe, insbesondere des Souveränitätsbegriffes S. 47-51. Die Übereinstimmung der sozialen Struktur einer Epoche mit ihrem metaphysischen Weltbild, insbesondere Monarchie und theistisches Weltbild S. 51. Übergang von Transzendenzvorstellungen zur Immanenz vom 18. zum 19. Jahrhundert (Demokratie, organische Staatslehre, Identität von Recht und Staat) S. 53-55.	
IV. Zur Staatsphilosophie der Gegenrevolution (de Maistre, Bonald, Donoso Cortes)	57-70
Dezisionismus in der Staatsphilosophie der Gegenrevolution S. 57-60. Autoritäre und anarchistische Theorien auf der Grundlage des Gegensatzes der Thesen vom „natürlich bösen“ und „natürlich guten“ Menschen S. 60-63. Die Stellung der liberalen Bourgeoisie und deren Definition durch Donoso S. 63-67. Ideengeschichtliche Entwicklung von der Legitimität zur Diktatur S. 67-70.	

Vorbemerkung zur zweiten Ausgabe

Diese zweite Ausgabe der „Politischen Theologie“ ist unverändert geblieben. Heute, nach zwölf Jahren, wird man beurteilen können, wie weit die im März 1922 erschienene kleine Schrift standgehalten hat. Auch die Auseinandersetzung mit dem liberalen Normativismus und seiner Art „Rechtsstaat“ ist Wort für Wort geblieben. Einige Kürzungen bestehen nur darin, daß Stellen, die sich mit Unwesentlichem befaßten, gestrichen sind.

Im Verlauf der letzten Jahre haben sich zahlreiche neue Anwendungsfälle der Politischen Theologie ergeben. Die „Repräsentation“ vom 15. bis zum 19. Jahrhundert, die Monarchie des 17. Jahrhunderts, die dem Gott der Barockphilosophie analog gedacht wird, die „neutrale“ Gewalt des 19. Jahrhunderts, „qui règne et ne gouverne pas“, bis zu den Vorstellungen des reinen Maßnahmen- und Verwaltungsstaates, „qui administre et ne gouverne pas“, sind ebenso viele Beispiele für die Fruchtbarkeit des Gedankens einer Politischen Theologie. Das große Problem der einzelnen Stufen des Säkularisationsprozesses — vom Theologischen über das Metaphysische zum Moralisch-Humanen und zum Ökonomischen — habe ich in meiner Rede über „Das Zeitalter der Neutralisierungen und Entpolitisierungen“ (Oktober 1929 in Barcelona) behandelt. Von protestantischen Theologen haben besonders Heinrich Forsthoff und Friedrich Gogarten gezeigt, daß ohne den Begriff einer Säkularisierung ein Verständnis der letzten Jahrhunderte unserer Geschichte überhaupt nicht möglich ist. Freilich stellt in der protestantischen Theologie eine andere, angeblich unpolitische Lehre Gott in derselben Weise als das „Ganz Andere“ hin, wie für den ihr zugehörigen politischen Liberalismus Staat und Politik das „Ganz Andere“ sind. Inzwischen haben wir das Politische als das Totale erkannt und wissen infolgedessen auch, daß die Entscheidung darüber, ob etwas *unpolitisch* ist, immer eine *politische* Entscheidung bedeutet, gleichgültig wer sie trifft und mit welchen Beweisgründen sie sich umkleidet. Das gilt

auch für die Frage, ob eine bestimmte Theologie politische oder unpolitische Theologie ist.

Die Bemerkung zu Hobbes, über die beiden Typen juristischen Denkens, am Schluß des zweiten Kapitels (S. 39) möchte ich noch mit einem Wort ergänzen, weil diese Frage meinen Stand und Beruf als Rechtslehrer angeht. Ich würde heute nicht mehr zwei, sondern drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens unterscheiden, nämlich außer dem normativistischen und dem dezisionistischen noch den institutionellen Typus. Die Erörterung meiner Lehre von den „institutionellen Garantien“ in der deutschen Rechtswissenschaft und die Beschäftigung mit der tiefen und bedeutenden Institutionstheorie Maurice Hauriou haben mir diese Erkenntnis verschafft. Während der reine Normativist in unpersönlichen Regeln denkt und der Dezisionist das gute Recht der richtig erkannten politischen Situation in einer persönlichen Entscheidung durchsetzt, entfaltet sich das institutionelle Rechtsdenken in überpersönlichen Einrichtungen und Gestaltungen. Und während der Normativist in seiner Entartung das Recht zum bloßen Funktionsmodus einer staatlichen Bürokratie macht und der Dezisionist immer in der Gefahr steht, durch die Funktionalisierung des Augenblicks das in jeder großen politischen Bewegung enthaltene ruhende Sein zu verfehlen, führt ein isoliert institutionelles Denken in den Pluralismus eines souveränitätslosen, feudalistischen Wachstums. So lassen sich die drei Sphären und Elemente der politischen Einheit — Staat, Bewegung, Volk — den drei juristischen Denktypen sowohl in deren gesunden wie in ihren entarteten Erscheinungsformen zuordnen. Der sogenannte Positivismus und Normativismus der deutschen Staatsrechtslehre der Wilhelminischen und der Weimarer Zeit ist nur ein degenerierter — weil statt auf ein Naturrecht oder Vernunftrecht begründeter, an bloß faktisch „geltende“ Normen angehängter — daher in sich widerspruchsvoller Normativismus, vermischt mit einem Positivismus, der nur ein rechtsblinder, an die „normative Kraft des Faktischen“ statt an eine echte Entscheidung sich haltender, degenerierter Dezisionismus war. Die gestaltlose und gestaltungsunfähige Mischung war keinem ernststen staats- und verfassungsrechtlichen Problem gewachsen. Diese letzte Epoche der deutschen Staatsrechtswissenschaft ist dadurch gekennzeichnet, daß

sie die staatsrechtliche Antwort auf den entscheidenden Fall, nämlich die Antwort auf den preußischen Verfassungskonflikt mit Bismarck und infolgedessen auch die Antwort auf alle weiteren entscheidenden Fälle schuldig geblieben ist. Um der Entscheidung auszuweichen, prägte sie für solche Fälle einen Satz, der auf sie selbst zurückgefallen ist und den sie nunmehr selbst als Motto trägt: „Das Staatsrecht hört hier auf.“

Berlin, im November 1933

Carl Schmitt

I.
Definition der Souveränität

Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.

Diese Definition kann dem Begriff der Souveränität als einem Grenzbegriff allein gerecht werden. Denn Grenzbegriff bedeutet nicht einen konfusen Begriff, wie in der unsaubern Terminologie populärer Literatur, sondern einen Begriff der äußersten Sphäre. Dem entspricht es, daß seine Definition nicht anknüpfen kann an den Normalfall, sondern an einen Grenzfall. Daß hier unter Ausnahmezustand ein allgemeiner Begriff der Staatslehre zu verstehen ist, nicht irgendeine Notverordnung oder jeder Belagerungszustand, wird sich aus dem Folgenden ergeben. Daß der Ausnahmezustand im eminenten Sinne für die juristische Definition der Souveränität geeignet ist, hat einen systematischen, rechtslogischen Grund. Die Entscheidung über die Ausnahme ist nämlich im eminenten Sinne Entscheidung. Denn eine generelle Norm, wie sie der normal geltende Rechtssatz darstellt, kann eine absolute Ausnahme niemals erfassen und daher auch die Entscheidung, daß ein echter Ausnahmefall gegeben ist, nicht restlos begründen. Wenn Mohl (Monographien, S. 626) sagt, die Prüfung, ob ein Notstand vorliege, könne keine juristische sein, so geht er von der Voraussetzung aus, daß eine Entscheidung im Rechtssinne aus dem Inhalt einer Norm restlos abgeleitet werden muß. Das aber ist die Frage. In der Allgemeinheit, wie Mohl den Satz ausspricht, ist er nur ein Ausdruck von rechtsstaatlichem Liberalismus und verkennt er die selbständige Bedeutung der Dezision.

Das abstrakte Schema, das als Definition der Souveränität aufgestellt wird (Souveränität ist höchste, nicht abgeleitete Herrschermacht), kann man gelten lassen oder nicht, ohne daß darin ein großer praktischer oder theoretischer Unterschied läge. Um einen Begriff an sich wird im allgemeinen nicht gestritten werden, am wenigsten in der Geschichte der Souveränität. Man streitet um die konkrete Anwendung, und das bedeutet darüber, wer im Konfliktfall entscheidet, worin das öffentliche oder staatliche Interesse, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, le salut public usw. besteht. Der Ausnahmefall, der in der geltenden Rechtsord-

nung nicht umschriebene Fall, kann höchstens als Fall äußerster Not, Gefährdung der Existenz des Staates oder dergleichen bezeichnet, nicht aber tatbestandsmäßig umschrieben werden. Erst dieser Fall macht die Frage nach dem Subjekt der Souveränität, das heißt die Frage nach der Souveränität überhaupt, aktuell. Es kann weder mit subsumierbarer Klarheit angegeben werden, wann ein Notfall vorliegt, noch kann inhaltlich aufgezählt werden, was in einem solchen Fall geschehen darf, wenn es sich wirklich um den extremen Notfall und um seine Beseitigung handelt. Voraussetzung wie Inhalt der Kompetenz sind hier notwendig unbegrenzt. Im rechtsstaatlichen Sinne liegt daher überhaupt keine Kompetenz vor. Die Verfassung kann höchstens angeben, wer in einem solchen Falle handeln darf. Ist dieses Handeln keiner Kontrolle unterworfen, wird es nicht, wie in der Praxis der rechtsstaatlichen Verfassung, in irgendeiner Weise auf verschiedene, sich gegenseitig hemmende und balancierende Instanzen verteilt, so ist ohne weiteres klar, wer der Souverän ist. Er entscheidet sowohl darüber, ob der extreme Notfall vorliegt, als auch darüber, was geschehen soll, um ihn zu beseitigen. Er steht außerhalb der normal geltenden Rechtsordnung und gehört doch zu ihr, denn er ist zuständig für die Entscheidung, ob die Verfassung in toto suspendiert werden kann. Alle Tendenzen der modernen rechtsstaatlichen Entwicklung gehen dahin, den Souverän in diesem Sinne zu beseitigen. Darin liegt die Konsequenz der im folgenden Kapitel behandelten Ideen von Krabbe und Kelsen. Aber ob der extreme Ausnahmefall wirklich aus der Welt geschafft werden kann oder nicht, das ist keine juristische Frage. Ob man das Vertrauen und die Hoffnung hat, er lasse sich tatsächlich beseitigen, hängt von philosophischen, insbesondere geschichtsphilosophischen oder metaphysischen Überzeugungen ab.

Es gibt einige geschichtliche Darstellungen der Entwicklung des Souveränitätsbegriffes. Doch begnügen sie sich mit der Zusammenstellung der letzten abstrakten Formeln, in denen lehrbuchartig, abfragbar, die Definitionen der Souveränität enthalten sind. Keiner scheint sich die Mühe gegeben zu haben, die endlos wiederholte, völlig leere Redensart von der höchsten Macht bei den berühmten Autoren des Souveränitätsbegriffes genauer zu untersuchen. Daß dieser Begriff sich an dem kritischen, das heißt

dem Ausnahmefall orientiert, tritt schon bei Bodin hervor. Mehr als mit seiner oft zitierten Definition (*la souveraineté est la puissance absolue et perpétuelle d'une République*) ist er mit seiner Lehre von den „*Vraies remarques de souveraineté*“ (Cap. X des 1. Buches der Republik) der Anfang der modernen Staatslehre. Er erörtert seinen Begriff an vielen praktischen Beispielen und kommt dabei immer auf die Frage zurück: Wieweit ist der Souverän an die Gesetze gebunden und den Ständen gegenüber verpflichtet? Diese letzte besonders wichtige Frage beantwortet Bodin dahin, daß Versprechen bindend sind, weil die verpflichtende Kraft eines Versprechens auf dem Naturrecht beruht; im Notfall aber hört die Bindung nach allgemeinen natürlichen Grundsätzen auf. Allgemein sagt er, daß gegenüber den Ständen oder dem Volk der Fürst nur so lange verpflichtet ist, als die Erfüllung seines Versprechens im Interesse des Volkes liegt, daß er aber nicht gebunden ist, *si la nécessité est urgente*. Das sind an sich keine neuen Thesen. Das Entscheidende in den Ausführungen Bodins liegt darin, daß er die Erörterung der Beziehungen zwischen Fürst und Ständen auf ein einfaches Entweder-Oder bringt, und zwar dadurch, daß er auf den Notfall verweist. Das war das eigentlich Imponierende seiner Definition, die die Souveränität als unteilbare Einheit auffaßte und die Frage nach der Macht im Staat endgültig entschied. Seine wissenschaftliche Leistung und der Grund seines Erfolges liegen also darin, daß er die Dezision in den Souveränitätsbegriff hineingetragen hat. Es gibt heute kaum eine Erörterung des Souveränitätsbegriffes, in der nicht die übliche Zitierung Bodins vorkäme. Aber nirgends findet man die Kernstelle jenes Kapitels der Republik zitiert. Bodin fragt, ob die Versprechungen, die der Fürst den Ständen oder dem Volke gibt, seine Souveränität aufheben. Er antwortet mit dem Hinweis auf den Fall, daß es nötig wird, solchen Versprechungen zuwider zu handeln, die Gesetze abzuändern oder ganz aufzuheben, *selon l'exigence des cas, des temps et des personnes*. Wenn in einem solchen Fall der Fürst vorher einen Senat oder das Volk fragen muß, so muß er sich von seinen Untertanen dispensieren lassen. Das aber erscheint Bodin als eine Absurdität; denn er meint, weil die Stände doch auch nicht die Herren über die Gesetze sind, so müßten sie wiederum ihrerseits sich von ihren Fürsten dispensie-